

Teil-Überbauungsordnung Aarematte «Parzelle Nr. 1715»

Überbauungsvorschriften, Stand Mitwirkung

Weitere Unterlagen:

Teil-Überbauungsplan Aarematte «Parzelle Nr. 1715» 1:500

Änderung Baureglement ZPP 1 «Aarematte»

Änderung Überbauungsordnung «Aarematte» (Plan und Vorschriften)

Erläuterungsbericht

Impressum

Gemeinde: Kirchlindach
Auftraggeber: Gemeinderat Kirchlindach
Auftragnehmer: georegio ag, Bahnhofstrasse 35, 3400 Burgdorf, info@georegio.ch

Version	Datum	Inhalt
1.0	21.09.2022	Überbauungsvorschriften

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	1
	Art. 1 Planungszweck	1
	Art. 2 Wirkungsbereich	1
	Art. 3 Stellung zur Grundordnung	1
	Art. 4 Qualitätssicherung	1
	Art. 5 Inhalt des Überbauungsplans	1
2	Art und Mass der Nutzung	2
	Art. 6 Baubereiche	2
	Art. 7 Art der Nutzung	2
	Art. 8 Mass der Nutzung	2
3	Erschliessung	2
	Art. 9 Erschliessungsbereiche	2
	Art. 10 Parkierung	3
	Art. 11 Energie	3
	Art. 12 Lärmschutz	3
4	Gestaltung	3
	Art. 13 Baugestaltung	3
	Art. 14 Dachgestaltung	3
	Art. 15 Umgebungsgestaltung	4
5	Schlussbestimmungen	4
	Art. 16 Inkrafttreten	4
	Genehmigungsvermerke	5

1 Allgemeines

Zweck	<p>Art. 1 Planungszweck</p> <p>Die Teil-Überbauungsordnung Aarematte „Parzelle Nr. 1715“ zur ZPP 1 bezweckt den qualitätvollen Abschluss der bestehenden Überbauung Aarematte. Sie sichert die Ergebnisse aus dem vorgängig durchgeführten qualitätssichernden Verfahren und schafft so die Rahmenbedingungen für eine identitätsstiftende und angemessene Überbauung mit Rücksichtnahme auf die Umgebung.</p>
Wirkungsbereich	<p>Art. 2 Wirkungsbereich</p> <p>Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist im Überbauungsplan mit einer punktierten Linie gekennzeichnet.</p>
Stellung zur Grundordnung	<p>Art. 3 Stellung zur Grundordnung</p> <p>Soweit die Überbauungsvorschriften und der Überbauungsplan nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des Baureglements der Gemeinde Kirchlindach.</p>
Qualitätssicherung	<p>Art. 4 Qualitätssicherung</p> <p>1 Das im qualitätssichernden Verfahren von der sven stucki architekten sia ag erarbeitete Richtprojekt vom 9.06.2022 ist zusammen mit dem Schlussbericht (Beschlossen durch den Gemeinderat am 29.06.2022) für die gestalterische Umsetzung der Baute und Aussenräume wegleitend.</p> <p>2 Baugesuche sind der Fachberatung Baugestaltung¹ zur Stellungnahme zu unterbreiten. Die Fachberatung beurteilt dabei insbesondere die Gestaltungselemente, die in der Überbauungsordnung nicht abschliessend festgelegt sind wie die Fassadengestaltung, die Umgebungsgestaltung oder die Gestaltung der Dachabschlüsse. Die Fachberatung bezieht sich dabei auf die Erkenntnisse aus dem qualitätssichernden Verfahren und verfasst einen schriftlichen Bericht z.H. der Baubewilligungsbehörde.</p>
Inhalt des Überbauungsplans	<p>Art. 5 Inhalt des Überbauungsplans</p> <p>1 Im Überbauungsplan sind verbindlich geregelt:</p> <ul style="list-style-type: none">– Wirkungsbereich– Lage des Baubereichs Gebäude– Lage des Baubereichs Dachvorsprung– Lage des Baubereichs Einstellhalle, Spiel- und Aufenthalt– Lage des Erschliessungsbereichs A– Lage des Erschliessungsbereichs B– Lage der Einfahrt Parkplätze und Einstellhalle– Lage des Aussenraumbereichs– Lage des Gewässerraumes innerhalb des Wirkungsbereichs <p>2 Hinweisend dargestellt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">– Vermassungspunkte– Vermassungslinien– Lage des Gewässers (eingedolt)– Lage des Gewässerraumes ausserhalb des Wirkungsbereichs

¹ Gemäss Merkblatt «Fachberatung Baugestaltung der Gemeinden Wohlen, Meikirch, Bremgarten und Kirchlindach»

- Lage der bestehenden Gebäude
- Amtliche Vermessung

2 Art und Mass der Nutzung

Baubereiche	<p>Art. 6 Baubereiche</p> <p>1 Der Baubereich Gebäude bezweckt die Realisierung eines Baukörpers, der die bestehenden Überbauungen Aarematte Ost und West miteinander verbindet.</p> <p>2 Die Baute ist vollständig inkl. vorspringender Gebäudeteile (mit Ausnahme der Dachvorsprünge) innerhalb des Baubereichs Gebäude zu realisieren.</p> <p>3 Dachvorsprünge sind darüber hinaus innerhalb des Baubereichs Dachvorsprung zu realisieren, auch dort wo dieser in den Gewässerraum hineinragt.</p> <p>4 Der Baubereich Einstellhalle, Spiel- und Aufenthalt bezweckt die Realisierung der oberirdischen Bereiche der Einstellhalle. Die Dachfläche des Gebäudes dient als Spiel- und Aufenthaltsfläche gemäss Art. 44 und 45 BauV und bezweckt eine gemeinschaftliche Nutzung.</p> <p>5 Innerhalb des Wirkungsbereichs ist eine Container-Anlage zur Abfallentsorgung inkl. Grüngutentsorgung vorzusehen. Die Anordnung und Dimensionierung der Anlage wird im Baubewilligungsverfahren definiert.</p>
Art der Nutzung	<p>Art. 7 Art der Nutzung</p> <p>Zugelassen sind Wohnnutzungen und stilles Gewerbe gemäss Art. 90 Abs. 1 BauV.</p>
Mass der Nutzung	<p>Art. 8 Mass der Nutzung</p> <p>1 Das zulässige Nutzungsmass ergibt sich aus dem festgelegten Baubereich, der Höhe und den minimalen und maximalen Geschossflächen oberirdisch.</p> <p>2 Für die Baubereiche mit Gebäuden gelten für den höchsten Punkt der Dachkonstruktion (inkl. allfälliger Brüstung) die folgenden max. Höhenkoten:</p> <ul style="list-style-type: none">– Baubereich Gebäude: 523 m.ü.M.– Baubereich Einstellhalle, Spiel- und Aufenthalt: 505.50 m.ü.M. <p>3 Innerhalb des Wirkungsbereichs sind folgende minimale bzw. maximale Geschossflächen oberirdisch einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none">– Min. Geschossfläche oberirdisch: 1'500 m²– Max. Geschossfläche oberirdisch: 1'940 m²

3 Erschliessung

Erschliessungsbereiche	<p>Art. 9 Erschliessungsbereiche</p> <p>1 Der Erschliessungsbereich A dient als Hauszugang und Notzufahrt. Das dauerhafte Abstellen von Motorfahrzeugen ist nicht gestattet.</p> <p>2 Der Erschliessungsbereich B dient der Erschliessung der Einstellhalle und den oberirdischen Parkplätzen. Es sind keine Gebäude zugelassen.</p>
------------------------	---

3 Die Materialisierung der Erschliessungsbereiche wird im Baubewilligungsverfahren definiert.

Parkierung

Art. 10 Parkierung

1 Maximal zwei oberirdische Parkplätze sind im Erschliessungsbereich B zugelassen.

2 Die unterirdische Parkierung erfolgt in der Einstellhalle. Die Einfahrt zur Einstellhalle erfolgt gemäss der im Überbauungsplan eingezeichneten „Einfahrt oberirdische Parkplätze und Einstellhalle“ innerhalb des Erschliessungsbereichs B. Die Einstellhalle ist innerhalb des Wirkungsbereichs zu realisieren.

3 Im Hinblick auf eine velofreundliche Siedlung sind abgestimmt auf die Wohnungsgrössen genügend Abstellplätze für Fahrräder zu realisieren, so dass pro Person ein Abstellplatz zur Verfügung steht.

Energie

Art. 11 Energie

1 Bei der Erstellung der Gebäude und Anlagen ist auf eine sparsame und umweltschonende Verwendung von Energie zu achten.

2 Der Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser ist mit einem erneuerbaren Energieträger¹ zu decken.

Lärmschutz

Art. 12 Lärmschutz

Im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

4 Gestaltung

Baugestaltung

Art. 13 Baugestaltung

1 Die Überbauung, bestehend aus Gebäuden und Freiräumen, ist als bauliche Einheit so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht.

2 Die Fassadengestaltung und Materialisierung der Gebäude ist für eine gute Gesamtwirkung mit der bestehenden Überbauung Aarematte abzustimmen. Für die Beurteilung ist die Fachberatung Baugestaltung gemäss Art. 4 zuständig.

Dachgestaltung

Art. 14 Dachgestaltung

1 Im gesamten Wirkungsbereich sind nur Flachdachbauten zulässig. Für das Hauptgebäude ist allseitig ein gut wahrnehmbarer Dachvorsprung zu realisieren.

2 Als technisch bedingte Dachaufbauten sind nur Kamine, Fallstrangentlüftungen und vom Dachrand zurückversetzte, gut eingepasste Energiegewinnungsanlagen zulässig. Diese dürfen den höchsten Punkt der Dachkonstruktion und die Koten gemäss Art. 8 um das technisch bedingte Minimum, jedoch um max. 1.0 m überragen.

¹ Vg. Art. 4 Abs. 4 KEnG, BSG 741.1

3 Das Flachdach im Baubereich Gebäude ist ökologisch wirksam zu begrünen, soweit es nicht für Energiegewinnungsanlagen genutzt wird. Falls mehr als 75% der Dachfläche für Energiegewinnungsanlagen genutzt werden, kann auf eine Begrünung verzichtet werden.

4 Die Dachgestaltung hat die Anforderungen an die Baugestaltung gemäss Art. 13 zu erfüllen.

Umgebungsgestaltung

Art. 15 Umgebungsgestaltung

1 Die ökologische Vielfalt ist mit ortstypischen Sträuchern, Pflanzen sowie hochstämmigen Bäumen innerhalb des „Aussenraumbereichs“ und des „Erschliessungsbereichs B“ zu fördern.

2 Der „Baubereich Einstellhalle, Spiel- und Aufenthalt“ ist mit schattenspendenden Bepflanzungen zu gestalten.

3 Der Aussenraumbereich dient der Gestaltung des Übergangs von der Strasse zur Überbauung und ist mit Ausnahme einer Container-Anlage gemäss Art. 6 Abs. 5 und des überlagerten Erschliessungsbereichs A von oberirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

4 Im Bereich des Gewässerraumes gelten die übergeordneten Bestimmungen gemäss Art. 41c GSchV¹.

5 Die Umgebungsgestaltung ist für eine gute Gesamtwirkung mit der bestehenden Überbauung Aarematte abzustimmen. Für die Beurteilung ist die Fachberatung Baugestaltung gemäss Art. 4 zuständig.

5 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 16 Inkrafttreten

Die vorliegende Überbauungsordnung bestehend aus Überbauungsvorschriften und Überbauungsplan tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

¹ Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung vom bis

Kantonale Vorprüfung vom

Publikation im Amtsblatt vom

Publikation im amtlichen Anzeiger vom

Öffentliche Auflage vom bis

Einspracheverhandlungen am

Erledigte Einsprachen (Anzahl)

Unerledigte Einsprachen (Anzahl)

Rechtsverwahrungen (Anzahl)

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt: Kirchlindach, den

Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden
und Raumordnung am